

Satzung

der Stadt Petershagen für das Gebiet
„Gernheim-Ringstraße“ in der
Ortschaft Ovenstädt

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 26. 9. 2000 für das Gebiet

„Gernheim-Ringstraße“

in der Ortschaft Ovenstädt eine Satzung beschlossen.

§ 1

Für das Gebiet „Gernheim-Ringstraße“ in der Ortschaft Ovenstädt werden gemäß den im Satzungsplan ersichtlichen Darstellungen die Grenzen der in den Innenbereich einbezogenen Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung und Abrundung des bebauten Ortsteiles festgelegt.

Der Satzungsplan ist Bestandteil des Satzungstextes.

§ 2

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 1a und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Satzungsbereich:

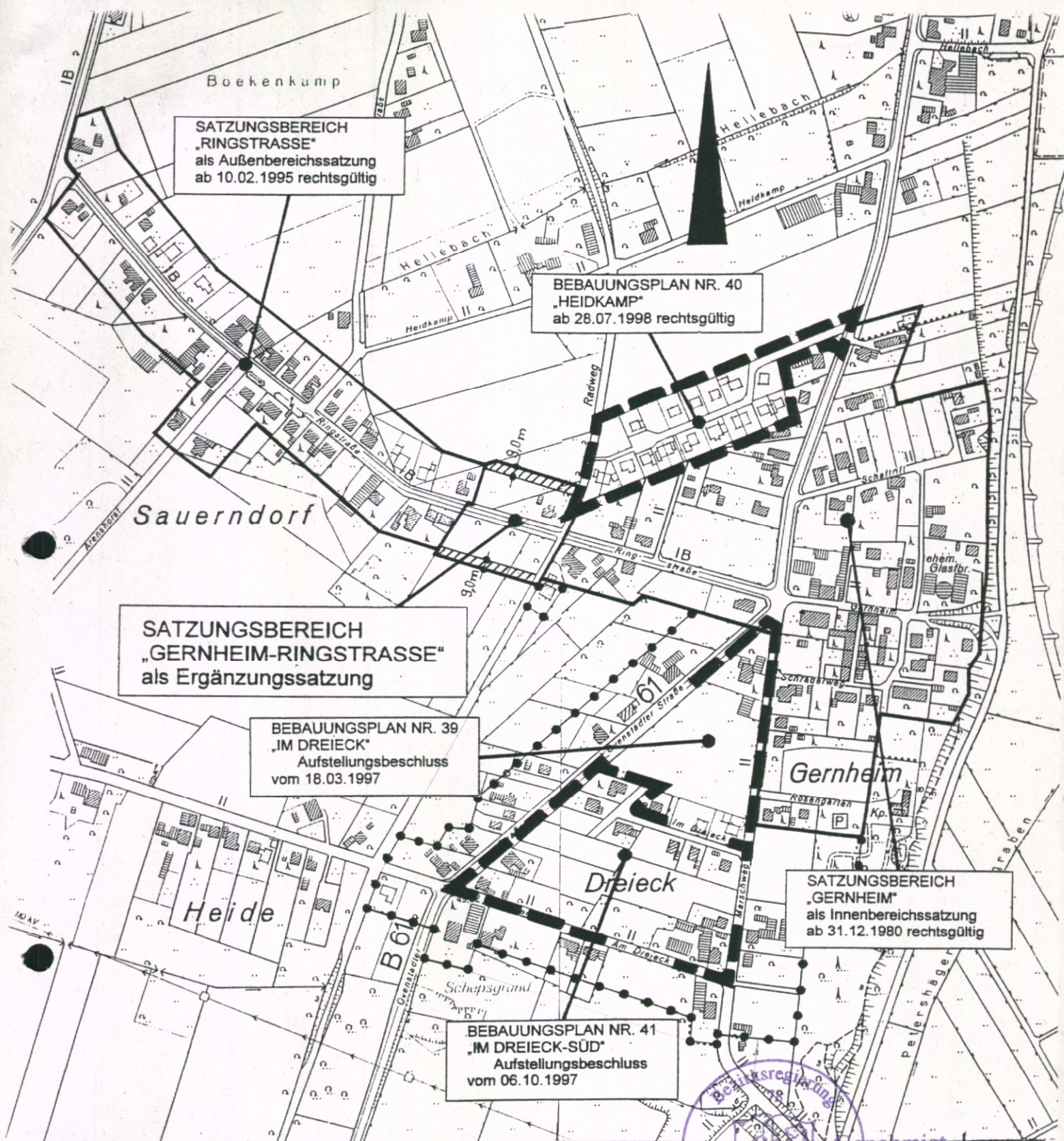
- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit jeweils zwei Wohnungen zulässig.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB sind die im Satzungsplan festgesetzten 9,00 m tiefen Flächen als Abgrenzung zur freien Landschaft hin mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen. Für diese Ausgleichsmaßnahmen haben sich die betroffenen Grundstückseigentümer spätestens bis zur Vorlage eines Bauantrages zu verpflichten, die Bepflanzung vorzunehmen.
- (3) Gemäß § 9 Abs. 6 wird folgender Text nachrichtlich übernommen:
Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, unter anderem Tonscherben, Metallfunde, verbrannte Knochen usw.; aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes/Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Petershagen als Untere Denkmalbehörde, Schloßfreiheit 2-4, 32469 Petershagen, Tel.: 05702/822-162, Fax: 05702/822-198, oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege -, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250; Fax: 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Genehmigt
Detmold, den 27.10.00
Bezirksregierung
Im Auftrag



STADT PETERSHAGEN

Ortschaft: Ovenstädt

Gemarkung : Ovenstädt Flur: 4

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

für das Gebiet: „Gernheim - Ringstrasse“

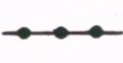
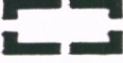
M. 1:5000

aufgestellt:
Stadtbauamt i.A.

Petershagen, den 26. 9. 2000

Handwritten signature
Dipl.-Ing.

Zeichenerklärung:

-  Grenze des Satzungsgebietes
-  Ausgleichsfläche
-  Grenze der Bauflächen im Flächennutzungsplan
-  Gebietsgrenze des vorhandenen Bebauungsplanes

Hat vorgelegen
Bezirksregierung i.A.

Detmold, den

Handwritten signature
Gehemigt
Detmold, den 27.10.00
Bezirksregierung
Im Auftrag
Detmold

**Satzung
der Stadt Petershagen
über örtliche Bauvorschriften
der äußeren Gestaltung baulicher
Anlagen
für das Gebiet „Gernheim-Ringstraße“
in der Ortschaft Ovenstädt**

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.6.1999 (GV.NW. S. 386) – SGV. NW. 2023 und des § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1.3.2000 hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 26. 9. 2000 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Erhaltung des dörflichen Ortsbildes und der Struktur sowie zur künftigen Gestaltung werden an bauliche Anlagen Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt. Um ein Einfügen der Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung zu erreichen, werden wesentliche Gestaltungspunkte festgesetzt.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich der Ergänzungssatzung „Gernheim-Ringstraße“. Der Satzungsplan ist Bestandteil dieser Gestaltungssatzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle künftig zu errichtenden baulichen Anlagen, die nach der BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungs- oder anzeigepflichtig sind sowie bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Gebäuden.

§ 3

Anforderungen im Geltungsbereich

1.

Die Haupt- und Nebengebäude der noch zu bebauenden Grundstücke sind mit Dächern von 35° und höchstens 48° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig. Die Dacheindeckung ist mit Ton- oder Betondachziegeln in roter bzw. rotbrauner Farbe oder in anthrazit auszuführen.

2.

Die Außenwände der Gebäude der noch zu bebauenden Grundstücke sind in Ziegelverblendmauerwerk in rot- bzw. rotbrauner Farbe herzustellen. Außerdem können Gebäude mit einem Außenputz in gebrochenem weißen Farbton errichtet werden. Kleinere Gliederungen und Unterbrechungen mit Holzverkleidungen sind zulässig.

§ 4

Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 73 i.V.m. § 86 BauO NRW. Sie werden im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NRW.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Genehmigt
Detmold, den 27.10.00
Bezirksregierung
Im Auftrag